

75. Können wegen Patentverletzung in Fällen, in welchen eine Entschädigungspflicht nicht besteht, selbständige Ansprüche auf Rechnungslegung und Herausgabe von Nutzungen geltend gemacht werden?

I. Zivilsenat. Urf. v. 24. Januar 1906 i. S. M. (Wekl. u. Widerkl.)
w. B. u. G. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. I. 314/05.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gegenüber der negativen Feststellungsklage der Kläger hatte der Beklagte gegen die Kläger Widerklage mit dem Antrage erhoben, ihnen die Herstellung und den Vertrieb des Gaselbstzünders „Bums es brennt“ als einen Eingriff in das ihm geschützte Patent zu verbieten und sie zum Schadenersatz und zur Rechnungslegung zu verurteilen. Dem Verbotsanspruch wurde durch das Kammergericht stattgegeben; der Anspruch auf Schadenersatz und Rechnungslegung ist zurückgewiesen. Die hiergegen vom Widerkläger eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Kammergericht ist auf Grund eingehender Erwägungen, welche einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen, zu der Feststellung gelangt, daß beide Widerbeklagte mit ihrem Gaselbstzünder „Bums es brennt“ zunächst nicht wissentlich in das Patent des Beklagten eingegriffen haben, daß ihnen aber auch keine grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist, weil sie ohne Verletzung der von ihnen zu verlangenden Sorgfalt und Aufmerksamkeit sehr wohl zu der Annahme gelangen konnten, daß ihre in der konstruktiven Beschaffenheit von

dem M.'schen Patente abweichende Vorrichtung nicht in dieses Patent eingreife. Damit ist dem von dem Beklagten erhobenen Anspruch auf Rechnungslegung und Schadenersatz der Boden entzogen; es fehlt, obwohl objektiv eine Patentverletzung vorliegt, an den zur Begründung des Anspruchs nach § 35 des Patentgesetzes erforderlichen subjektiven Voraussetzungen.

Nun vermag der erkennende Senat zwar der Auffassung nicht beizutreten, daß neben dem in § 35 a. a. D. geregelten Anspruch auf Entschädigung andere Ansprüche auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs, falls ihre Voraussetzungen vorliegen und im Prozesse geltend gemacht sind, überhaupt ausgeschlossen seien. Vielmehr ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des Patentgesetzes einer Ergänzung durch das allgemeine bürgerliche Recht fähig und bedürftig sind. Kann doch auch der bei Feststellung einer wissentlichen oder grob fahrlässigen Patentverletzung regelmäßig zugelassene Anspruch auf Rechnungslegung nur auf Grund der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts gerechtfertigt werden.

Vgl. auch Wolze, in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts Bd. 33 S. 912; derselbe, im Archiv für civilistische Praxis Bd. 92 S. 351; Kohler, Handbuch des Patentrechts S. 560 flg.; Fay, Patentgesetz Vorbem. vor § 1 und vor § 35; Feß, Deutsche Juristen-Zeitung 1905 S. 728 flg.

Es kann jedoch der Revision nicht zugegeben werden, daß ein hier zu berücksichtigender Anspruch auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs im vorliegenden Prozesse erhoben ist. Ein abstrakter Anspruch auf Rechnungslegung für die Dauer der Patentverletzung besteht nicht; der Beklagte hat denselben im Prozeß lediglich durch Hinweis auf die von ihm behauptete Entschädigungspflicht der Widerbeteiligten zu begründen versucht. Es kann aber auch im vorliegenden Falle ein selbständiger Anspruch auf Rechnungslegung nicht mit der Beschränkung auf die seit Erhebung der Klage (Eintritt der Rechtshängigkeit) bezogenen Nutzungen gelten gemacht, und es kann nicht die Herausgabe dieser Nutzungen selbständig gefordert werden. Zwar hat der Beklagte ausweislich der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils einen solchen Anspruch auf § 292 B.G.B. zu stützen versucht, und es ist dem Beklagten zuzugeben, daß unter den in dieser Gesetzesbestimmung erwähnten „Gegenstand“ unbedenklich auch

ein Immaterialgüterrecht, insbesondere das Patentrecht, zu subsumieren ist.

Vgl. Sohm, Der Gegenstand, ein Grundbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches (Leipzig 1905).

Allein mit der vorwürfigen Widerklage beansprucht Beklagter nicht „die Herausgabe“ seines Patentrechts. Seine Rechtsverfolgung ist nicht der Klage entsprechend, mit welcher der Eigentümer seine Sache von dem Besitzer herausverlangt, sondern der Beklagte befindet sich in rechtmäßiger Ausübung seines durch Patent geschützten Erfinderrechts, und er verbietet den Widerbeklagten auf Grund seines Patentrechts den durch Herstellung und Vertrieb ihres Gasfelbstzünders unternommenen Eingriff in die ihm geschützte Rechtssphäre. Der Widerklagananspruch ist vielmehr der negatorischen Klage des Eigentümers nach § 1004 B.G.B. entsprechend zu behandeln. Für die Anwendung des § 292 B.G.B. war hiernach kein Raum vorhanden.“ . . .